

**Artenschutzrechtliche Begehung
zum BBP Nr. 71 „Schlimm-Areal“
in Weingarten**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 9.10.2020



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 9.10.2020,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	5
3. Flora.....	5
4. Wirbellose Tiere.....	5
4.1 Heuschrecken.....	5
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	6
4.3 Käfer.....	6
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	6
5. Wirbeltiere.....	7
5.1 Amphibien.....	7
5.2 Reptilien.....	7
5.3 Vögel.....	8
5.4 Kleinsäuger	8
5.5 Fledermäuse.....	9
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	10
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	10
7.1 Streng geschützte Arten.....	10
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	10
8. Fazit.....	11

Im Rahmen des BBP Nr. 71 „Schlamm-Areal“ Ringstraße Nr. 104, 106, 108 und 108 a (Flurstücke Nr. 13367/47, 13367/48, 13367/45, 13367/63, 13367/44, 13367/36, 13367/92, 13367/63) in Weingarten wurde am 27.01.2020 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt. Zusätzlich wurden am 21.9.2020 die Gebäude hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen und streng geschützter Reptilien untersucht. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich von Weingarten in einem Mischgebiet mit Wohnbebauung und kleineren Gewerbebetrieben. Die Fläche ist überwiegend bebaut oder anderweitig versiegelt. Sie wird von einem Autohaus mit großen asphaltierten bzw. gepflasterten Stellflächen, einem Getränkemarkt ebenfalls mit asphaltierten Verkehrsfläche sowie zwei Wohnhäusern eingenommen.



Abbildung 1: Autohausgebäude Ringstraße Nr. 106



Abbildung 2: Alte Lagerfläche Ringstraße Nr. 106



Abbildung 3: Autohausgebäude Ringstraße Nr. 108

Auf dem Grundstück des Wohnhauses Ringstraße 108a findet sich ein kleiner intensiv genutzter Wohngarten mit Grill und Pool sowie einige die Zuwegung säumende Bäume. Bei den Bäumen auf der BBP Fläche handelt es sich bis auf kleine Obstbäume um standortfremde Gehölze überwiegend Koniferen. Größere Hauptstämme fehlen, da die meisten Bäume mehrstämmig sind. Ein Baum ist relativ dicht mit Efeu bewachsen. Auf der geplanten Eingriffsfläche sind nur wenige kleine, meist stark beschnittene Zierbäume vorhanden.



Abbildung 4: Wohnhaus Ringstraße Nr. 108 a



Abbildung 5: Ringstraße 108a von Nordosten



Abbildung 6: Grünfläche zwischen Ringstraße 106 und 108a



Abbildung 7: Ringstraße Nr. 104

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ungestörten, ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Als besonders geschützte Art kann die im Umfeld relativ häufige Blauflügelige Ödlandschrecke kurzzeitig in wenigen Exemplaren auftreten. Eine für die lokale Population relevante Funktion ist jedoch durch die intensive Nutzung und die versiegelten Bodenverhältnisse in den gut besonnten Bereichen auszuschließen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützte Art besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Die Innerortslage und die hohe nächtliche Lichtimmission wirkt sich ebenfalls negativ auf Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Zur Nahrungssuche ist das Gelände relativ ungeeignet, da die Eingriffsfläche nahezu vollständig versiegelt ist und sich in den schmalen nicht vollständig versiegelten Bereichen nur wenige Blütenpflanzen finden.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden-

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten oder die Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der durch Straßen isolierten innerorts Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der Versiegelung, Verfestigung der offenen Bodenbereiche und der Nutzung ebenfalls auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich somit keine Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten (alles wärmeliebende Arten) gibt es auf der Fläche keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung. Die wenigen nicht vollständig versiegelten Flächen sind relativ stark durch Gehölze, Container und Gebäude verschattet. Ebenso ist eine Überwinterung auszuschließen, es sind keine geeigneten Überwinterungsstrukturen im Verbund mit Sonnenplätzen vorhanden.

Eine temporäre Zuwanderung ist unwahrscheinlich, da das Areal dicht von Straßen umgeben ist, so dass eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden kann.

Hierdurch sind sowohl Schlingnatter- wie auch Zauneidechsenvorkommen auszuschließen. Auch ein Vorkommen der Mauereidechse kann höchstwahrscheinlich an Hand der Strukturen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Klimaveränderungen expandiert diese Art jedoch in der Rheinebene, daher wurde zusätzlich bei geeigneten Witterungsverhältnis eine intensive Nachsuche durchgeführt. Sowohl die Nachsuche im September 2020 bei günstigen Verhältnissen wie auch die Befragung von Nutzern ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Eidechsen.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Es fanden nur Begehungen außerhalb der Brutzeit statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den wenigen Gehölzstrukturen sind einzelne Bruten im Umfeld häufiger Gehölzbrüter möglich. Auch kann es an den Gebäuden zu einzelnen Bruten z.B. des Hausrotschwanzes kommen. Eine essentielle Bedeutung für die großen, lokalen Populationen dieser Arten ist jedoch nicht gegeben.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Eulennester, Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG zu vermeiden, müssen Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt werden. Auch die Gebäude sollten außerhalb der Brutzeit abgerissen oder der Abriss begonnen werden.

Für die Artengruppe Vögel können somit bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität und die bestehende Prädatoren dichte Hauskatzen und Marder im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Am 27.1.2020 fand eine Untersuchung der im BBP-Bereich befindlichen Bäume statt, hierbei konnten keine für Fledermäuse essenziellen Habitatstrukturen wie geschützte Spalten oder Höhlen festgestellt werden.

Am 21.9. 20 fand eine Nachsuche nach Fledermausquartieren in und an den Gebäuden der Eingriffsfläche statt. Diese Hallen sind nicht für die Überwinterung oder für andere essenzielle Quartiere geeignet. Es wurden keine Hinweise auf das Auftreten von Fledermäusen (z.B. Kotspuren usw.) gefunden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind dem entsprechend auszuschließen.

Auch die sonstigen im BBP-Bereich liegenden Gebäude, die von den aktuellen Baumaßnahmen nicht betroffen sind, weisen keine für größere Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse geeigneten Strukturen auf.

Für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht geeignet, da entsprechende Höhlenbäumen fehlen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Als Nahrungshabitat wird die Fläche sicher kurzzeitig von im Umfeld lebenden Fledermäusen (v.a. Zwergfledermäuse) aufgesucht. Auf Grund des im Umfeld gegeben günstigen Nahrungsraumangebots und der geringen Größe und der geringen Eignung für potenzielle Nahrungstiere ist für Fläche nicht mit einer essenziellen Funktion als Nahrungshabitat zu rechnen. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.
- Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutsaison zu beginnen.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im BBP-Bereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

In den Gehölzstrukturen kann es zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen. Es sind jedoch nur einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat. Somit besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten.

Findet die Fällzeitpunkt der Gehölze und der Abrissbeginn der Gebäude außerhalb der Vogelbrutsaison statt, kann eine Tötung der Brut sicher vermieden werden.

Durch diese Minimierungsmaßnahmen werden durch den Eingriff europarechtlich geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

8. Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist nur mit einzelnen Brutpaaren im Umfeld häufiger Arten zu rechnen.

Bei Einhaltung der entsprechenden Bauzeiten (vgl. Kap. 6) wird es, da die Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden kann, nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.